

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Nackenheim**  
Nichtamtliche Lesefassung vom 12.09.2012

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner / innen**

Gebührensschuldner / innen sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller / die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller / die Antragstellerin.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des Folgemonats der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft\*).
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.01.1993 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 28.11.2005 außer Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2007 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 25/07). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung

vom 19. Januar 2009  
vom 12. September 2012

(Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 06/09),  
(Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 38/12),

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nackenheim

---

<b>1. Reihengräber</b>	<b>Gebühr</b>
Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	920,00 €
<b>2. Wahlgräber</b>	
2.1. Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen)	920,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen)	1.840,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Grabstellen)	2.760,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Grabstellen)	3.680,00 €
2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	36,80 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	73,60 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	110,40 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	147,20 €
Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.	
2.3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.	
<b>3. Urnengräber</b>	
a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte	460,00 €
b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde	230,00 €
c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte als Urnen-/Erdwahlgrab pro Jahr	18,40 €
Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.	

#### 4. Benutzung der Leichenhalle

a) Einstellung Urne	45,00 €
b) Trauerfeier	180,00 €
c) Trauerfeier einschl. 1 Kühltage	225,00€
d) Trauerfeier einschl. 2 Kühltage	270,00 €
e) Trauerfeier einschl. 3 Kühltage	315,00 €
f) Trauerfeier einschl. mehr als 3 Kühltage	360,00 €
g) Reinigung Leichenhalle je angefangene Arbeitsstunde je Arbeiter zzgl. Auslagen	23,00 €

#### 5. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Für Verstorbene	
a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b. vom vollendeten 5. Lebensjahr an	480,00 €
c. Urnenbeisetzung je Beisetzung	140,00 €
b) Gebühr für Vertiefung einer Grabstelle zu Ziffer 5.a)	160,00 €

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 20%, an Sonn- und Feiertagen von 50% berechnet. Die Arbeiten werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### 6. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### 7. Verwaltungsgebühren

a) Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
b) Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
c) Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Gemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.	